Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1844

172 (1.6.1844)

Visual Library

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei den nächstgelegenen Postämtern in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 172 u. 173.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [1. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Itzstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

75ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Fortsetzung.)

Junghanns. Ueber die Frage, ob die Justiz von der Administration getrennt werden solle, wird kaum eine entgegengesetzte Stimme in dieser Kammer laut werden, weßhalb ich mich auch über diese Frage nicht weiter verbreiten will. Was indessen die Frage betrifft, ob die Justiz in erster Instanz schon collegialisch verwaltet werden solle, in Beziehung auf alle Gegenstände, die den Betrag von 250 fl. übersteigen, so erkläre ich mich deßhalb gegen den Commissionsantrag, und einen Hauptgrund für mich bilden die Kosten. Ich schlage diese Kosten nicht auf 71,000 fl. an, wie es in dem Commissionsbericht geschieht, sondern glaube, daß sie sogar den Betrag von 150,000 fl. weit übersteigen werden. Ein Hauptirrthum, worin der Commissionsbericht in dieser Hinsicht versirt, besteht darin, daß er glaubt, es sei möglich, zwei Hofgerichte aufzuheben und der Meinung ist, es werden die Rekurse, besonders in Strafsachen, künftig in einem so geringen Maß eingelegt werden, als es bisher der Fall war. Ich halte dieß schon darum für ganz unwahrscheinlich, weil man weit schwerer rekurrirt, wenn das Gericht entfernt ist, und aus einer großen Zahl von Richtern besteht, als wenn das Gericht ganz in der Nähe sich befindet, und aus einer kleineren Zahl von Richtern zusammengesetzt ist. Ich halte es aber auch darum für ungegründet, weil unser neues Strafgesetz, welches dem Richter beinahe ein unbeschränktes Ermessen überläßt, die Rekurse der Angeschuldigten in das Unendliche vermehren wird. Sodann glaube ich aber auch, daß die Vorschläge der Commission nicht nur für die Staatskasse, sondern auch für die einzelnen Rechtssuchenden bedeutende Kosten veranlassen werden, und letzteres ist für mich noch wichtiger, als die Kosten, welche die Staatskasse zu tragen hat. Diejenigen Prozesse, wobei das Streitobjekt den Betrag von 250 fl. übersteigt, machen doch ein Fünftel aller derjenigen aus, die in dem Lande vorzukommen pflegen, und in allen diesen Rechtsstreitigkeiten ist in Zukunft die Partie genöthigt, einen Weg von 10 bis 15 Stunden zu dem nächsten Collegialgericht zu machen, während es bisher möglich war, vor dem Richter erster Instanz in geringer Entfernung von ihrem Wohnsitz ihr Recht zu verfolgen. Einzelrichter für Gegenstände erster Instanz und zwar für eine große Anzahl von Prozessen sind, wie auch der Commissionsbericht anerkennt, nothwendig, und wir finden sie in allen Ländern. Der Commissionsbericht will Einzelrichter für alle Rechtsstreite bis zu dem Werth von 250 fl., und es läßt sich kaum absehen, warum man sie nicht auch zu 500 fl. will erkennen lassen. Der Commissionsbericht wird die Justiz nicht dadurch gründlicher machen, als der Entwurf der Regierung sie macht. Es sorgt im Gegentheil der letztere weit mehr für eine gründliche und befriedigende Justiz als der Entwurf der Commission. Nach dem Entwurf der Regierung werden zwar alle Gegenstände bis zu 250 und 500 fl. in erster Instanz von dem Einzelrichter behandelt, allein in zweiter Instanz findet eine Berathung vor einem stark besetzten Richtercollegium statt, das zugleich die letzte Instanz bildet, auf deren Entscheidung es allein ankommt, wogegen nach dem Entwurf der Commission die Gegenstände bis zu 250 fl. von einem Einzelrichter, in zweiter Instanz aber von einem Gericht entschieden werden sollen, das nur aus drei Mitgliedern besteht, so daß man also für die bei weitem zahlreichsten Prozesse, nämlich für 30 Procent aller Prozesse zweiter Instanz nur ein schwach besetztes Collegium hat, zu welchem man nicht in dem Grade Vertrauen haben wird, als man es bisher zu der Justiz eines Hofgerichts hatte. Wenn der Entwurf der Regierung die Gegenstände, welche den Betrag von 500 fl. übersteigen, nicht vom Einzelrichter aburtheilen läßt, so liegt der Grund nicht in einem Mißtrauen gegen die Güte der Justiz, die man bei dem Einzelrichter findet, sondern er liegt eben

darin, weil der Entwurf überhaupt künftig für die Civiljustig nur zwei Instanzen aufstellt, und weil es bei einer Summe von mehr als 500 fl. wünschenswerth ist, daß in erster Instanz ein höheres Gericht, nämlich ein Collegialgericht, in zweiter Instanz aber das Oberhofgericht entscheide, damit eine Einheit der Rechtspflege sich bilde, die am leichtesten und ohne Beschwerden der Partien dadurch erreicht werden kann, daß man solche wichtige Gegenstände vor die allerhöchste Instanz kommen läßt. Ein schlagender Beweis, daß es zweckmäßig ist, Gegenstände bis zu 500 fl. vor der ersten Instanz verhandeln zu lassen, und daß eine Collegialität in erster Instanz bei geringfügigeren Gegenständen nicht angemessen ist finden wir in der preußischen Rheinprovinz, wo man sich veranlaßt gesehen hat, im Jahr 1821 durch ein Gesetz, wie der Commissionsbericht selbst erklärt, den Friedensrichtern diese Justiz bis zu einem Werth von 300 Thalern zu überlassen. Dieß ist eine Summe von 525 fl. und die Stände der Rheinprovinz haben sich ferner bewogen gefunden, neuerlich die Bitte an die Regierung zu stellen, den Friedensrichtern eine noch größere Competenz einzuräumen, als sie sie bisher hatten. In jenen Ländern kennt man aber die Collegialität erster Instanz aus langer Erfahrung, und es scheint, man habe eine theuere Erfahrung dabei gemacht, indem man sich veranlaßt gefunden hat, den Antrag zu stellen, daß die Competenz der Einzelrichter eher erhöht als vermindert werde.

Endlich habe ich mich noch über einen weitern Punkt des Commissionsberichts zu äußern, nämlich die Ungunst, mit der er den Stand der Schriftverfasser behandelt, und die Bitte, die sogar gestellt ist, man möge sie von den Amtssitzen ganz entfernen. Dies ist ein Zeichen unserer Zeit; auf der einen Seite herrscht ein Verlangen nach unbeschränkter Freiheit, und auf der andern Seite eine Bevormundung, die in's Aeußerste geht: Warum soll der Bürger die Befugniß nicht haben, in seinen Rechtsstreitigkeiten bis zu 250 fl. sich eines Anwalts zu bedienen, warum nicht die Befugniß oder die Gelegenheit, einen Anwalt anzunehmen, der ihm nahe steht, warum soll er vielmehr an den Sitz des nächsten Collegialgerichts gehen und dort einen Anwalt wählen? Ich glaube, daß die Klagen gegen die Schriftverfasser des Landes ganz ungegründet sind. Zuerst hat man eine Prozeßordnung geschaffen, die den Bürger nöthigt, einen Anwalt zu nehmen, und es sind also nicht die Anwälte schuldig, daß die Prozesse so zahlreich werden, sondern die verwickelten Verhältnisse und unsere Prozeßordnung selbst. Die Anwälte haben nur dazu gedient, dem Bürger es zu erleichtern, seine Prozesse zu führen, und seine Unabhängigkeit zu sichern.

Schließlich habe ich den Antrag zu stellen, man möge es in diesem Hauptpunkt des Gesetzes, nämlich in Beziehung auf die Frage, ob die Justiz in erster Instanz bei Sachen über 250 fl. oder bei Sachen über 500 fl. collegialisch seyn sollen, bei dem Entwurf der Regierung lassen. Wenn man aber je in diesem Punkt eine Aenderung treffen will, so sollte dies nicht in der Weise geschehen, wie die Commission vorgeschlagen hat, sondern man sollte im Wege einer Adresse die Staatsregierung bitten, etwa der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzesentwurf hierüber vorzulegen. Ich glaube nämlich, daß die Frage, ob die Justiz in allen Gegenständen, die den Betrag von 250 fl. übersteigen, collegialisch seyn solle, eine der Hauptfragen ist, die von der Regierung, ehe sie das Gesetz vorgelegt hat, wohl erwogen seyn wird, und es ihr nicht angenehm seyn kann, in dem Augenblick, wo so viele Veränderungen bevorstehen, eine solche Radicalreform, wie es ein Mitglied genannt hat, im Lande vorzunehmen, wodurch tausend bestehende Verhältnisse zerrüttet, und bei der es nicht fehlen könnte, daß auch eine Menge Bürger beeinträchtigt und mit dem Bestehenden unzufrieden gemacht würden.

Sander. Ich kann nicht sagen, daß ich mit Freude das Wort ergreife, weil ich in einem, dem Abg. Rettig ganz entgegengesetzten Sinne, von demjenigen abweiche, was das Gesetz und der Commissionsbericht enthält. Indessen sehe ich voraus, daß meine etwaigen Vorschläge kaum Hoffnung haben irgend einen Anklang zu finden, oder ein Ziel zu erringen. Ueberhaupt bin ich gerade vielleicht bei dieser Gesetzgebung am meisten ängstlich, Vorschläge zu machen, weil mir unsere Gesetzgebung wie ein moderner Saturn vorkommt, der Kinder gebärt, und, kaum geboren, sie nach einigen Jahren wieder selbst verschlingt. Nichts desto weniger werde ich solche Amendements vorbringen, von denen ich glaube, daß sie nothwendig sind, und es mir erleichtern, für das Gesetz stimmen zu können. Ich bin einverstanden damit, daß man die Justiz von der Administration trennt, und kann dem Abg. Rettig nicht zustimmen, der diese beiden Dinge in ihrer Zwangsehe vereinigt erhalten wissen will. Es ist auch am leichtesten zu beweisen, daß diese Verbindung aufgelöst werden muß, denn bis jetzt habe ich noch keinen Juristen gefunden, der diese Anstalt vertheidigt, sondern es sind immer nur Administrativbeamte, die die Vereinigung noch fernerhin fordern, und nur darum verlangen, weil die Justiz bei ihnen Gegendienste verrichten muß, indem sie dieselbe dazu gebrauchen, etwaige Mängel und Fehler in ihrer Verwaltung selbst wieder damit zu verdecken. Ich bin auch nicht darin der Ansicht des Abg. Rettig, daß das Gesetz, wie es vorliegt, die Rechte der Regierung verletze und Manches enthalte,

was nicht zur Zustimmung der Kammer gehört. Ich bin im Gegentheil der Ueberzeugung, daß es zu wenig enthält, und gerade in Beziehung auf die Trennung der Justiz von der Administration darin noch ein Mangel herrscht, daß wir gar keine Vorlage von der Regierung darüber erhalten haben, wie es denn mit der Verwaltung, und besonders der Polizei und der Organisation ihrer Behörden zu halten sei. Man gründet dies allerdings auf die Behauptung, daß man zugeben müsse, die Organisation der Justiz sei noch Sache der Kammer, wogegen die Organisation der Administrativbehörden und der Polizei die Kammer nicht berühre. Diesem Satz kann ich indessen nicht zustimmen, sondern muß ihm geradezu widersprechen und deßhalb erklären, daß wenn auch etwa der vorliegende Gesetzesentwurf durchgeht, hieraus in keinem Fall von meiner Seite und der Seite Derjenigen, die meine Ansicht theilen, ein Zugeständniß entnommen werden kann, als gehöre die Organisation der Administrativ- und Polizeibehörden nicht in den Kreis der Gesetzgebung. Diese Frage gehört aber hier um so mehr erörtert, als wir damit allein auf die höchst wichtige Frage kommen können, wie es denn mit den Kosten der Trennung der Justiz von der Administration sich verhalte. Darin theile ich indessen die Ansicht des Abg. Rettig, daß diese Kosten allerdings von Bedeutung seyn werden. Wenn wir nun aber nur eine höchst oberflächliche und unsichere Berechnung über die Kosten anstellen können, welche die künftige Gerichtsorganisation verursacht, und wenn wir gar keine Kenntniß davon haben, was denn die Organisation der Polizeibehörden kosten wird, so werden wir eben in Etwas hineingeführt, was wir gar nicht kennen. Ich will aber nicht in etwas Ungewisses hineingestürzt werden, und bin hier um so weniger ein Freund davon, als nicht blos die Frage vor uns steht, wie hoch sich dann die Kosten der Trennung dieser beiden Staatsgewalten belaufen werden, sondern auch damit verbunden ist, wie es sich mit den Polizei- und Administrativstellen, und rücksichtlich der Ausübung ihrer Amtsgewalt verhält.

So wie die Sachen jetzt stehen, kann man immer noch mit einigem Schein sagen, daß die Polizei in den Händen der untern Instanz durch ihre Vereinigung mit der Justiz ein etwas mehr rechtliches Gewand annimmt, und weniger den Charakter der Willkür an sich trägt, weil der Richter doch immer mehr sich an Gesetze hält. Wenn aber das geschehen sollte, daß die Polizei ganz allein und selbstständig in den Händen eines Administrativbeamten dastände, so muß ich gestehen, daß in einem Polizeistaat, wie der unsrige, der Alles anordnen, befehlen und bemeistern will, die Polizei eine noch größere Gewalt erhält. Die Polizei, sage ich, wird alsdann gewiß noch mächtiger und schärfer und wenn ich in dem Gesetz über die Trennung der Justiz von der Administration überhaupt nicht Alles so vortrefflich finde, wie es Andere finden, so kann der Gedanke, daß die Polizei noch schärfer wird, nur meine Zweifel verstärken, ob ich diesem Gesetz meine Zustimmung geben soll, und ich erkläre deßhalb, daß ich in dieser Hinsicht mit der Trennung der Justiz von der Administration nur dann einverstanden sein kann, wenn in dem Gesetz auch bestimmt wird, welches die Strafgewalt der Polizei sein soll. Jetzt erstreckt sich diese Strafgewalt auf 4 Wochen Gefängniß, und diese allein einer Polizeibehörde anzuvertrauen, die in gar keiner Verbindung mit einer Gerichtsbehörde, sondern nur unter der obersten Administrativbehörde steht, geht mir viel zu weit, und wenn solche nicht auf wenigstens 8 Tage Gefängniß herabgesetzt wird, so kann ich dem Gesetz selbst meine Zustimmung nicht geben. Daß wir eine solche Bestimmung in den Entwurf aufnehmen können, kann gar nicht bezweifelt werden, denn es befinden sich darin Paragraphen, die von der Polizeigewalt sprechen, und da der Grundsatz stets mehr und mehr als wahr anerkannt wird, daß die Polizei nichts anderes ist, als ein Theil der Justiz, so kann ein Amendement in dieser Hinsicht nicht als über den Kreis des Gesetzes hinausgehend betrachtet werden.

Was aber die Gerichtsorganisation selbst betrifft, so muß ich gestehen, daß auch ich die Frage an und für sich und zwar dahin für entschieden halte, daß die Collegialität der Gerichte den Einzelgerichten vorzuziehen seien. Die Art und Weise aber, wie dieser Grundsatz durchgeführt, und besonders wie er in dem vorliegenden Gesetz durchgeführt wird, kann ich nicht ganz angemessen finden. Wenn ich annehme, daß wir jetzt nach diesem Gesetze, statt der bisher beliebten Dreifelder-Wirthschaft, in welche man die Rechtspflege im Lande angebaut hat, nun noch eine weitere derartige Behörde erhalten, wenn ich bedenke, daß wir Bürgermeister, Amtsgerichte, Bezirksgerichte, Hofgerichte und das Oberhofgericht haben sollen, wenn ich ferner bedenke, daß wir zu diesen, als ordentlich zu bezeichnenden Richterstellen, noch weiter haben sollen: Handelsgerichte, Vergleichsgerichte und Schiedsgerichte, daß wir neben diesen die Auditorate und das General-Auditorat, und überdieß noch für die sehr häufig vorkommenden Fälle der sogenannten Administrativ-Justiz, die Kreisregierung, das Ministerium des Innern und das Staatsministerium als Richterbehörden haben, und wenn ich endlich noch an so manche andere Spezialgerichte und Spezialcommissionen

denke, denen besondere Fragen, die rein richterlicher Natur sind, zur Entscheidung übertragen werden, so kommt es mir vor, als hätte man der Rechtspflege im Lande eine recht buntscheckige Jacke angezogen. Man spaltet da die Rechtspflege in so viele Theile, daß offenbar eine Verwickelung entstehen muß. Ueberall wird anerkannt, daß sowohl der Organismus im Staat, als besonders seine Gesetzgebung vereinfacht werden solle, daß sie zu verwickelt und durch einander laufend sind, allein in diesem Anerkenntniß kommen wir dazu, daß wir zu den bestehenden Gerichtsstellen ein oder zwei weitere setzen, indem wir Bezirksstrafgerichte und Handelsgerichte einführen, die wir bisher nicht hatten. Damit wird in keinem Fall Vereinfachung herbeigeführt, sondern es wird im Gegentheil überall da, wo man die Rechtspflege in einem Staate in viele Hände gibt, nothwendigerweise eine Verwirrung entstehen, und wir werden auf eine Einfachheit jener Rechtspflege, aber auch auf eine wohlfeile und schnelle Justiz verzichten müssen, weil der Geschäftsgang kostspieliger ist, je mehr es der Stellen sind. Man hat freilich gesagt, die Collegialität sei besonders in Civilsachen nothwendig, um eine gute Justiz zu erhalten. Wenn ich aber in die Zahlen hineinsehe, die uns hier mitgetheilt werden, so gestehe ich, daß mir hier wiederum das begegnet, was mir auch sonst häufig begegnet. Man stellt Rechtsgrundsätze auf, und kann sie mit den schönsten Worten vertheidigen; wenn man sich aber genauer darnach umsieht, wie solche durchgeführt sind, so findet man, daß sie gar nicht durchgeführt sind, sondern das Gegentheil stattfindet. Man will meines Wissens die Collegialität der Bezirksgerichte in Civilsachen mit 250 fl. anfangen lassen, und alle übrigen summarischen Prozesse an die Amtsrichter weisen. Nun kommt im Bericht vor, daß nach der bisherigen Erfahrung von den 33 pCt. der bürgerlichen Rechtsfälle 27 pCt. sich auf Streitigkeiten unter 250 fl. und nur 6 pCt. auf Streitigkeiten über 250 fl. beziehen. Dieß ist nun offenbar ein großes Mißverhältniß, denn wir finden hiernach, daß wenigstens $^4/_5$ der Fälle solche sind, die jetzt den Einzelrichtern verblieben, und nur bei $^1/_5$ eine Collegialität stattfinden solle. Wenn nun aber die Collegialität etwas Gutes und Wahres ist, so sehe ich nicht ein, warum ich mich dazu verstehen solle, sie nur für $^1/_5$ der Rechtsfälle, für $^4/_5$ aber nicht einzuführen.

Man kann nicht entgegen halten, daß ja die wichtigen Dinge, wobei es sich um mehr als 250 fl. handelt, der Collegialität heimfallen, denn die andern Gegenstände sind eben so wichtig, ja sie sind, weil sie gerade den armen Bürger und den Landmann betreffen, wichtiger als die größeren Streitsachen von mehr als 250 fl. Ich sehe hier abermals eine Erscheinung, wie sie leider in der jetzigen Gesetzgebung so oft vorkommt, daß man nämlich nur für die Großen und nicht für die Kleinen sorgt. Man glaubt, daß wenn man die Prozesse über 250 fl. an die Collegialgerichte gegeben hat, man mit der Collegialität zufrieden sein könne, und was die kleinen Streitigkeiten des armen Bürgers und des Landmanns betrifft, so soll man diese dem Amtsrichter überlassen. Wenn aber dem so ist, so kann man wahrlich nicht behaupten, man habe in Civilrechtsstreitigkeiten Collegialität eingeführt, denn es läßt sich nicht darthun, daß ein Collegialverfahren bestehe, wenn man es nur für ein Fünftel der Fälle eingeführt hat und dieses Fünftel noch dadurch vermindert, daß sämmtliche summarische Prozesse, die übrigens sehr wichtiger Natur sein können und meistens über 250 fl. betragen, ebenfalls vor den Amtsrichter gehören. Unter diesen Umständen habe ich billigen Zweifel darüber, ob denn wirklich auch nach dem Vorschlag der Commission eine Collegialität eingeführt würde und ob wir jedenfalls die bedeutenden Kosten der Einführung einer Collegialität auf die Staatskasse übernehmen sollen. Ich würde allerdings vorziehen, daß man Collegialgerichte erster Instanz einführt, allein dann sollte man die Amtsrichter fallen lassen, denn Amtsrichter erster Instanz und Collegialgerichte erster Instanz scheinen zu störend für die Rechtspflege und zu kostspielig für die Staatskasse zu sein. Bei den Bezirksgerichten könnte man die Einrichtung treffen, daß geringfügige Gegenstände von einzelnen Beamten dieses Gerichts erledigt werden und in den andern Bagatellsachen sollte man den Bürgermeister mit Collegialität, aber ohne Zulassung eines Rekurses entscheiden lassen. Ich weiß wohl, daß man dagegen sagen wird, wie man diesen Leuten solche Prozesse anvertrauen könne, da sie weder in dem Landrecht, noch in der Prozeßordnung zu Hause seien. Solche Bagatellsachen aber verlangen auch nicht eine Behandlung nach der Prozeßordnung, sondern sie sollen nach Biedermannsermessen auf kurzem Weg entschieden werden. Würde man solche Dinge bis zu 30 oder 50 fl. einer Art von Gerichtshöfen anvertrauen, die man in Vereinigung mehrerer Dörfer in einzelnen Orten errichten könnte und die größeren Gegenstände bis zu 150 fl. an die Bezirksgerichte, etwa unter Zulassung einer Klage dagegen, verweisen, so wäre wirklich eine Collegialität eingeführt. Man soll nur offen bekennen, daß nicht die Grundsätze aus den Verhältnissen des Rechts und der Gerichtsorganisation abgeleitet, hier Maß geben, sondern lediglich und

allein der Grund, daß Amtsorte aufgehoben würden; der ist's, welcher es am Ende räthlich erscheinen läßt, für geringere Gegenstände Amtsrichter neben den Bezirksgerichten zu haben. Wenn wir, heißt es, allein Bezirksgerichte einführen, so verlieren viele Orte ihren Amtssitz, die dann einen Verlust erleiden; dies mag allerdings der Fall sein, allein diesem kann ich kein so großes Gewicht beilegen, gegenüber von dem Gewinn, daß wirklich eine Collegialität eingeführt ist. Jeden Tag hört man in diesem Saale, daß eine gute Justiz nicht theuer genug zu bezahlen ist. Es ist dies auch auf das Verhältniß der Amtssitze anwendbar. Die Justiz in den Amtssitzen wird von den Einzelrichtern nicht gut verwaltet und wenn man diese aufhebt, so kostet es den Bürger allerdings mehr Geld, weil er weiter zu gehen hat, allein er muß auch mehr Steuern bezahlen, wenn wir Orts- und Bezirksgerichte neben einander haben. Wenn man die einen nicht aufheben will, so kann man nicht nachweisen, daß man neben den Amtsgerichten, denen man Arbeit geben muß, damit die Besoldung nicht mit Nichtsthun verdient wird, in Civilsachen Collegialität erster Instanz habe, denn den Collegialgerichten würden zu wenig Fälle verbleiben, sondern die Mehrheit der civilgerichtlichen Fälle würde der Einzelrichter zur Entscheidung erhalten. Man hat mit einem Wort einen Grundsatz feierlich proclamirt und entwickelt, im Leben aber nicht durchgeführt.

Was die Klage über die Schriftverfasser betrifft, wovon man so häufig gehört hat, und wovon auch in dem Commissionsbericht, so wie in den Motiven der Regierung die Rede ist, so habe ich schon oft hier die Vertheidigung dieser Leute übernommen. Ich werde sie besonders bei dem §. 16 übernehmen und dort, wo diese Frage ex professo entschieden werden muß, nachweisen, daß alle jene Klagen gegen diesen Stand ungerecht sind. Hier beschränke ich mich auf die Erklärung, daß Diejenigen, die so sehr über diesen Stand klagen, mir vorkommen, wie ungeschickte Aerzte, die nur mit den Symptomen des Uebels, nicht aber mit den Ursachen desselben kämpfen. Nicht die Schriftverfasser sind schuldig, daß sie da sind und zugleich vor dem Richter Prozesse führen, sondern die Grundursache liegt lediglich in unserer Gesetzgebung. Es ist dem Bürger eine Unmöglichkeit, den Prozeß nach den Vorschriften der Prozeßordnung zu führen; gleichwie es noch in manch anderen Fällen dem Bürger unmöglich ist, sein Recht nach dem Landrecht und den damit verbundenen Gesetzen nur zu verstehen. Wenn er nicht sein Recht in die Hände des Richters legen will, der nur Recht sprechen, nicht aber das Recht vertheidigen soll, so muß er einen Anwalt haben und wenn dem so ist, so ist es, mag man auch gegen die Amtsadvokaten noch so viel sagen, eine vergebliche Mühe, diesen Stand durch einzelne Gesetzesparagraphen aufzuheben. Wenn man es freilich so machte, wie die Commission, mit welcher der Vorschlag des Abg. Rettig ganz übereinstimmt, nämlich die Regierung aufforderte, den ganzen Stand auf ein Mal aufzuheben, so könnte man die Sache durchführen. Ich glaube aber nicht, daß eine so höchst barbarische und ungerechte Maßregel von der Regierung im Ernst auch nur eines Blickes wird gewürdigt werden. Ich werde deßhalb in dieser Beziehung später eine weitere Ansicht entwickeln, für jetzt mich aber auf die Erklärung beschränken, daß ich mit der Collegialität, wie sie vorgeschlagen ist und mit der Durchführung der Trennung der Justiz, ohne irgend eine Garantie für eine Verminderung der Polizeistrafgewalt, nicht einverstanden bin.

Staatsrath Jolly: Es ist vielfach von dem Kostenpunkt die Rede gewesen und die Regierung glaubte in dieser Hinsicht von einer doppelten Voraussetzung ausgehen zu dürfen, nämlich einmal davon, daß die Kammer vorweg überzeugt ist, es werde diese neue Einrichtung mit einem vermehrten und nicht unbedeutenden Kostenaufwand verbunden sein, sodann aber auch davon, daß die Kammer nicht gerade wegen der Kosten sich veranlaßt sehen werde, gute Justizeinrichtungen, die ihr vorgeschlagen sind, zu verwerfen. Ob 10, 20 oder 30,000 fl. mehr oder weniger nothwendig sind, wird hier nicht entscheiden, allein es versteht sich von selbst, daß der Kammer darüber eine genaue Vorlage gemacht werden wird. Es wird dies auch geschehen, sobald die Sache nur einigermaßen hierzu reif geworden ist. Die Vorarbeiten sind diesfalls schon weit gediehen, allein es läßt sich denken, daß eine solche Arbeit keine Kleinigkeit, sondern ein großes Geschäft ist. Bei dieser Gelegenheit muß ich auch in Beziehung auf die statistischen Notizen, die in dem Commissionsbericht aufgenommen sind und worauf man sich von beiden Seiten vielfach berufen hat, Einiges bemerken. Eine Hauptrolle dabei spielt das Datum, daß so und so viel Prozesse, von der Gesammtheit aller Prozesse, die Summe von 250 fl. übersteigen. Dieses Datum beruht auf einer irrigen Annahme, denn aus unsern Prozeßtabellen ist dies auch nicht mit einiger Sicherheit zu nehmen, und wenn daher auf diesen Punkt zuweilen ein entscheidendes Gewicht gelegt werden will, so muß ich dagegen warnen, indem ich wenigstens nicht im Stande wäre, auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zu sagen, daß diese Angabe richtig sei oder nicht.

Ich komme nun aber auf einen Hauptpunkt, der zu-

nächst zur Diskussion ausgesetzt worden ist, nämlich auf die Errichtung von Collegialgerichten erster Instanz auch für Civilrechtsstreitigkeiten, — von Collegialgerichten, die ihre Stellen zwischen Amtsgerichten und Hofgerichten einnehmen sollen. Die Commission will in ihrer Mehrheit zehn solcher Gerichte, also im Durchschnitt für 130,000 Seelen Eins einführen, sie will jedes mit 6 Richtern besetzen, welche zwei Senate, je aus 3 Mitgliedern bestehend, bilden sollen Ihre Competenz soll sich auf Streitsummen über 250 fl. als Richter erster Instanz und auf 50 fl. und mehr in ihrer Eigenschaft als Appellationsrichter erstrecken. Gegenstände bis zu 250 fl. sollen hiernach vor die Amtsrichter gehören und von ihnen appellirt werden können, wenn die Beschwerdesumme 50 fl. und mehr beträgt. Die Hofgerichte sollen nach diesem Vorschlage zur Hälfte eingehen und das Oberhofgericht nur ein Cassationshof sein.

Ich habe Ihrer Commission bereits mein Bedenken gegen diesen Vorschlag mitgetheilt, wovon jedoch in dem Commissionsbericht nicht ausdrücklich die Rede ist, indem es dort von dem Regierungsentwurf nur heißt: es sei die ganze Idee nicht reif geworden und man sei auf halbem Weg stehen geblieben. Bei der hohen Wichtigkeit der Sache muß ich mich daher mit meinen Gegengründen an die Kammer selbst wenden. Es sind dieselben theils formeller Art, theils betreffen sie die Sache selbst. Mein formelles Bedenken besteht zunächst darin, daß ich nicht glaube, daß von Seiten einer Commission ein solcher Vorschlag bloß im Wege eines Amendements gemacht werden kann. Die Regierung hat in Beziehung auf die Civilgerichte und deren Organisation keine Aenderungen vorgeschlagen, die etwa weitere Modifikationen erleiden könnten, sondern sie hat es in dieser Hinsicht bei der bestehenden Einrichtung lassen wollen. Der Vorschlag der Commission bezweckt aber in der That eine völlige Umgestaltung unserer ganzen Justizeinrichtung, und es bliebe eigentlich kein Stein auf dem andern. Ein Vorschlag, der so tief eingreift, kann nicht als Verbesserungs-Vorschlag zu einem Gesetzesentwurf behandelt werden, der sich auf ganz andere Gegenstände bezieht. Ein Vorschlag dieser Art könnte, wenn er den Beifall der Kammer erhielte, nur im Weg einer Adresse oder eines zu Protokoll niederzulegenden Wunsches zur Kenntniß der Regierung gelangen, welcher dann zu überlassen wäre, die Sache in weitere Erwägung zu ziehen. Abgesehen aber davon, habe ich das zweite formelle Bedenken, daß es nicht gut ist, die Aenderungen, wenn man sie auch als nützlich erkennt, zu sehr zu häufen. Wir schlagen bereits Veränderungen in der Justizverfassung rücksichtlich der Strafgerechtigkeitspflege vor, und es geschieht dieß wegen des neuen Strafverfahrens, welches eingeführt werden will. Zugleich soll das neue Strafgesetzbuch, welches schon mehrfach berathen ist, endlich einmal zum Ziele geführt werden, und die Richter, welche berufen sind, die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, werden schon hierdurch auf übermäßige Weise in Anspruch genommen. Es ist schon darum gewiß nicht räthlich, die Aufgabe noch zu vergrößern. Wir haben sonst am Ende Gesetze in großer Fülle gemacht, allein sie kommen nicht zur Anwendung, oder was vielleicht noch schlimmer ist, sie werden auf irrige Weise angewendet. Schon bei den Einrichtungen, die wir vorgeschlagen haben, wird eine Masse von Vorkehrungen nothwendig, und es ist gewiß nicht zweckmäßig, die Hindernisse, auf die man unvermeidlich stößt und die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung unserer Wünsche entgegen stellen, dadurch noch zu vermehren, daß man noch eine weitere Einrichtung zugleich in Vorschlag bringt. Man muß darauf Rücksicht nehmen, daß die Durchführung jeder neuen Einrichtung denn doch mit von dem guten Willen und dem Eifer der Personen abhängt, die berufen sind, sie in's Leben zu führen. Wenn wir die Einrichtung in Beziehung auf die Collegialgerichte treffen, wie sie von der Commission vorgeschlagen ist, so muß man annehmen, daß von allen den Dienern, die ihre Wirksamkeit bei den neuen Behörden finden, vielleicht zwei Drittel ihren Wohnsitz verändern, daß sie eine Menge von Annehmlichkeiten und Verhältnissen, die ihnen jetzt zusagen, entbehren und sich in die neue Ordnung der Dinge hinein finden müssen. All' dieses ist nicht geeignet, uns die Gewißheit zu geben, daß wenigstens vorerst die neuen Einrichtungen den Rechtssuchenden zum Vortheil gereichen, denn dadurch, daß man die Leute mehr oder weniger in ungünstige Lagen setzt, werden nur weitere Hindernisse geschaffen werden.

Dieses sind meine formellen Bedenken, allein nun komme ich auf die materiellen. Der Vorschlag der Commission reduzirt sich, im Ganzen genommen, auf eine getreue Nachahmung der französischen Justizpflege. In Frankreich gibt es Tribunale erster Instanz, Hofgerichte oder cours royales und dann ein Cassationsgericht. Bei uns sollen gebildet werden, oder bestehen: Amtsgerichte, Bezirksgerichte, Hofgerichte und ebenfalls ein Cassationshof. Von dem letztern abgesehen bietet unsere gegenwärtige, oder die von der Regierung beabsichtigte Einrichtung dieselbe Stufenfolge dar. Wir werden nach dem Regierungsvorschlag erhalten, Einzelrichter mit beschränkter Competenz bis zu 50 fl. in letzter, und bis 500 fl. oder wenn man dabei

großen Anstand findet, bis zu einer etwas geringern Summe, in erster Instanz. In Frankreich haben die Friedensrichter in letzter Instanz bis zu 100 Franken, in erster Instanz aber nach Umständen bis zu 1,500 Franken, also beinahe 750 fl., zu entscheiden, wogegen wir als Maximum 500 fl. vorschlagen, und wenn man hierbei einen Anstand findet, so würde ich einige Minderung nicht für unangemessen halten. Wir werden ferner, wie die Franzosen, doppelte Collegialgerichte besitzen, nämlich Hofgerichte und das Oberhofgericht, letzteres mit einer Appellationssumme von 500 fl. In Frankreich giebt es Tribunale erster Instanz ohngefähr für eine Seelenzahl, wie sie die Bezirke unserer Hofgerichte enthalten. Auch der Zweck des Cassationshofs wird bei uns erreicht, wenn Sie die Vorschläge annehmen, die Ihnen von der Regierung in dieser Hinsicht, theils in dem Gesetze über die Gerichtsverfassung, theils in der Strafprozeßordnung empfohlen sind. Es soll wegen gewisser formeller Nichtigkeitsfälle, oder wenn das Gesetz geradezu mißkannt ist, an das Plenum des Oberhofgerichts, welches übrigens in seinen Senaten als Richter funktionirt, rekurrirt werden können. Es frägt sich hierbei, ob denn die Einrichtung, wonach sich ein oberster Gerichtshof lediglich auf reine Cassationen zu beschränken hat, eine so sehr wünschenswerthe Sache ist. Es ist dies zwar schon oft behauptet worden, allein ich habe mich niemals davon überzeugt. Für ein Land wie Frankreich ist dies eine große Wohlthat, aber Etwas, was man auch gerade in Frankreich so einrichten konnte und mußte. Denken Sie sich, daß für ein Land von 32 Millionen Einwohnern ein oberster Gerichtshof bestehen sollte, der sich nicht blos mit Nichtigkeiten im umfassenden Sinne des Wortes zu beschäftigen, sondern in dritter und letzter Instanz alle Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden hätte, wie unser Oberhofgericht, das aus 15 Mitgliedern besteht, so würde man annehmen müssen, daß in Frankreich 450 Richter bei dieser Behörde anzustellen wären. Das würde eine sehr schwerfällige Maschine seyn, und man hat sich also dort nothgedrungen auf die Einrichtung beschränkt, die, wie gesagt, für jenes Land eine große Wohlthat, aber nicht Etwas ist, was ohne Weiteres auch bei uns eingeführt werden kann und soll. Allerdings soll der Cassationshof, wie ihn die Commission einrichten will, nicht blos cassiren, wie es der französische Cassationshof thut, sondern zugleich Urtheile fällen, allein dies soll doch auch nur in Fällen geschehen, die sie für Cassationen hält, also in verhältnißmäßig wenigen Fällen, und gleichsam nur des Anstandes wegen, und da ferner die hofgerichtlichen Senate aus 5, resp. 6 Mitgliedern bestehen, so ist es wohl ein natürliches Bedürfniß, daß das oberste Gericht doch der Mitglieder mehr zähle, als das untere. Allein das wäre eine für die Geschäftsaufgabe offenbar unverhältnißmäßig große Zahl. In Frankreich ist für eine dreißigmal größere Bevölkerung, wie ich sie anschlagen darf, der Cassationshof aus 48 Mitgliedern gebildet, und hiernach käme auf eine Bevölkerung, wie das Großherzogthum sie hat, 1½ oder ich will auch sagen 3 Richter, wenn man annimmt, daß unser Cassationshof zugleich definitive Erkenntnisse zu fällen hätte. Mehr als 3 aber werden nach unserer bisherigen Erfahrung nicht in Anspruch genommen, und 6 könnten spaziren gehen, so daß man also wahre Sinekuren schaffte.

Ich bin nun allerdings der Meinung, daß die Mitglieder des obersten Gerichtshofs durch tägliche Geschäfte nicht so sehr in Anspruch genommen werden sollen, daß sie, wie man sagt, nicht recht zur Besinnung kommen könnten. Sie müssen einige Muße haben, einmal im Interesse der Wissenschaft, und um ihre Abstimmungen gehörig erwägen zu können. Allein eine Geschäftslosigkeit, wie ich sie eben andeutete, ließe sich in keiner Weise rechtfertigen. Im Ganzen bin ich also der Meinung, daß schon unsere bisherige Einrichtung in reichem Maße darbietet, was man bei einer Nachahmung der französischen Einrichtung haben will. Man sagt freilich, die beabsichtigte Collegialität komme eigentlich nur den Prozessen von 250 bis 500 fl. zu statten, denn bei allen andern Prozessen würde sie schon nach dem Regierungs-Entwurf ihnen zu statten kommen. Ueber die Collegialität ist unendlich gesprochen, geschrieben und gedruckt worden, und es ist allerdings nicht zu läugnen, daß man durch den Ideenaustausch zwischen mehreren Richtern eine Garantie gegen Leidenschaftlichkeit und Befangenheit jeder Art erlangt, allein die Sache hat doch auch ihre Kehrseite. Ein geistreicher Mann, nämlich der Engländer Bentham, hat die Ansicht ausgesprochen, Collegialgerichte taugten gar nichts und man solle nur Einzelrichter für die Justiz bestellen, weil man dann eine verantwortliche Person habe; für ein Urtheil, welches von einem Collegium ausgegangen sei, wolle kein Mensch einstehen, wogegen ein Einzelrichter seinen Spruch vertreten müsse. Wenn man vergleicht, was denn die neue Einrichtung bietet, welche vorgeschlagen ist und was sie liefern wird, so wie sie von der Regierung in Antrag gebracht worden, so kommt man in Beziehung auf den Regierungsvorschlag nichts weniger als zu ungünstigen Resultaten. Der Vorschlag der Commission rückt freilich die erste Collegial-Instanz den Partien etwas näher; die Bezirke werden kleiner, als es jetzt die der Hofgerichte sind. Die zweite Instanz hingegen bleibt für die Partieen so weit entfernt, als sie es jetzt auch ist, und wenn ein Hofgericht aufgehoben wird, so wird diese Instanz für die Partieen noch entfernter. Ich glaube übrigens, daß

darin für die Leute kein erheblicher Nachtheil liegt, denn sie sind doch in der Lage sich an einen Sachwalter wenden zu müssen, und ob der Weg einige Stunden weiter ist oder nicht, kann nicht wohl in Betracht kommen.

Der Commissionsvorschlag bedingt ferner das Eintreten zweier Collegial-Instanzen durch eine Streitsumme von 250 fl. Ueberdieß soll das Bezirksgericht die erste und das betreffende Hofgericht die zweite Instanz sein. Der Vorschlag der Regierung geht in dieser Hinsicht auf 500 fl., denn erst bei dieser soll die erste Collegial-Instanz, nämlich das Hofgericht, eintreten, und die zweite Instanz würde das Oberhofgericht bilden. Es fragt sich, wie hoch man für Streitsachen zwischen 250 und 500 fl. die obere Collegial-Instanz gegen den Einzelrichter anschlagen möchte? Nach den eigenen Bemerkungen der Commission gibt es auch in Rheinpreußen für Sachen bis zu 300 Thlr. nur eine Collegial-Instanz. Der Friedensrichter ist dafür competent und gegen seinen Ausspruch kann eine Appellation an das Tribunal erster Instanz ergriffen werden, welch letzteres die endgültige Entscheidung gibt.

Jedenfalls steht der Vorschlag der Commission für Sachen von 500 fl. hinter dem Vorschlag der Regierung zurück, wenn man auf die Zahl der urtheilenden Richter irgend Gewicht legt, denn die Zahl der Richter erster Instanz würde drei und jener in zweiter Instanz fünf betragen, was zusammen acht Richter ausmachte, die einen Prozeß definitiv entscheiden. Nach dem Vorschlag der Regierung würde in erster Collegial-Instanz ein Senat von fünf Richtern entscheiden und in zweiter einer von sieben Richtern, was zusammen zwölf Richter ausmacht. Wenn man also einmal auf die Mitwirkung einer Mehrheit von Richtern Gewicht legt, so spricht offenbar alles für den Vorschlag der Regierung, denn es hat hiernach die Hälfte der Richter mehr mitzuwirken. Die Ungleichförmigkeit der Erkenntnisse, ein Punkt, der gewiß nicht unbedeutend ist, wird durch den Vorschlag der Commission in weit höherem Grade befördert, als wenn es bei dem Vorschlag der Regierung sein Bewenden behält, denn nach dem Vorschlag der Commission würden zehn Bezirksgerichte jedes mit zwei Senaten gebildet, was zwanzig Gerichte sind, ferner beständen zwei Hofgerichte mit zwei Senaten, also im Ganzen vierundzwanzig Gerichte. Nach dem Vorschlag der Regierung würden wie bisher nur zehn Senate bei den Hofgerichten und zwei bei dem Oberhofgericht, also im Ganzen zwölf Gerichte bestehen; sonach nur zwölf Behörden da sein, die in ihrer rechtlichen Ansicht von einander abweichen, also auch in Beziehung auf ein und dieselbe Rechtsfrage möglicher Weise verschiedenartige Erkenntnisse fällen könnten. Diese Möglichkeit würde nun aber durch diese neue Einrichtung sehr ausgedehnt, indem vierundzwanzig verschiedene Gerichte hierdurch gebildet würden. Wenn man nämlich noch auf die wissenschaftliche Fortbildung der Richter Gewicht legt, wie ich glaube, daß man es darauf legen muß, und wenn man dabei zunächst als äußere Bedingung verlangt, daß sie in Orten wohnen, wo ihnen Hülfsmittel verschiedener Art zu Gebot stehen, sie also nicht in kleine Städte verweist, wo es in dieser Hinsicht in der Regel fehlen wird, so kann man meines Erachtens nicht wohl dafür stimmen, daß man unsere Richter-Collegien, die jetzt in größeren Städten des Landes ihren Wohnsitz haben, ganz oder theilweise aufhebt und sie in geringerer Zahl ihrer Mitglieder über das Land vertheilt. Ich will nicht darauf aufmerksam machen, welche Schwierigkeit es haben würde, überall da nur den nöthigen Raum zu finden.

Nach allem diesem, was ich nur summarisch andeutete, was aber doch die Hauptpunkte umfaßt, die hier in Betracht kommen, muß ich Ihnen die Erklärung geben, daß die Regierung auf den Vorschlag der Commission wegen Errichtung der fraglichen Collegialgerichte nicht einzugehen vermag. (Fortsetzung folgt.)

Am Schlusse der Sitzung vom 31. d. M. erklärte der Präsident, auf den von dem Abg. Welcker gestellten Antrag, daß die Diskussion des nachträglichen Commissionsberichts über die Urlaubsverweigerung des zum Abgeordneten gewählten Pfarrer Kuenzer auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden würde.

Mathy wird in derselben Sitzung seine angekündigte Frage in Betreff der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee stellen (s. Landtagszeitung Nr. 165).

Ferner zeigt der Abg. Sander an, daß er in einer der nächsten Sitzungen einen Antrag begründen werde, welcher dahin geht: der Commission den Auftrag zu ertheilen, sich in Gemeinschaft mit den Commissarien der Regierung darüber zu berathen, ob es nicht nöthig falle und zulässig seie, in dem Gesetz über die Trennung der Justiz von der Administration, oder in einem deßhalb zu verlangenden Einführungsedikt Bestimmungen zu treffen:

1) über die Grenzen der Competenz der Gerichte und der Verwaltungs- und Polizeibehörden;
2) über die alsbaldige Ueberweisung mehrerer, nach dem Landrecht und sonstigen Gesetzen der Justiz gehörigen, seither in den Händen der Verwaltung befindlichen Gegenstände an die Justiz;
3) über die alsbaldige Ueberweisung der Polizeistrafsachen (abgesehen von den Ordnungsstrafen) an die Gerichte, oder wenigstens über eine Beschränkung der jetzigen Polizeistrafgewalt.